

Satzung



Vereinsregister Nr. VR 1287 – AV-Sonnenberg e.V.

Layout, Satz, Druck 2010

1. Auflage

SCHMERZ Elektromechanik/ Elektronik ~ Pfarrhübel 31 ~ 09125 Chemnitz
Ulf Barthel & Reinhard Schulz GbR

Tel.: 0371 49 38 331
Fax: 0371 49 38 422

Internet: <http://www.Schmerz-Elektronik.de>
Email: Info@schmerz-elektronik.de

Satzung

des Anglervereins "Sonnenberg" e.V.

§ 1

Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz - Stadt.
Er ist eingetragener Verein im Sinne § 21 BGB unter der Reg.-Nr. 1287
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Der Verein, ist mit der Vereins Nr. 038, Mitglied des Anglerverbandes
Südsachsen Mulde/Elster e. V. und erkennt dessen Satzung an.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder.
2. Der Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit, sowie die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei.
3. Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - Hege und Pflege des Fischbestandes in den Verbandsgewässern
 - Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer", also auf alle im und am Gewässer lebende Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung Renaturierung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufs
 - Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.
 - Förderung des anglerischen und fischereilichen Verbands- und Vereinslebens, insbesondere der Ausbildung der Jugend auf anglerischen und fischereilichen Gebiet.
 - Förderung und Pflege des Angelns.
 - Er macht die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht, sowie über die Erhaltung der Gewässer allen Mitgliedern verständlich.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.
Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden.
Sie erhalten keine Angelberechtigung.

Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit einem Probejahr und wird nach Ablauf durch den Vorstand bestätigt.
Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung
Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen.
Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
2. durch Ausschluß. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen geltende Regeln des Angelns und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
 - b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Verbandes oder des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Verbandes oder des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - e) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen länger als 3 Monate in Verzug ist.

Über den Ausschluß entscheidet, der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anhörung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.
Vereinspapiere, Vereinsabzeichen usw. sind zurückzugeben.

§ 5

Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelberechtigung,
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu 300,00 Euro an gemeinnützige Vereine,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidung nach a) und b) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht zur aktiven Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Verbandsgewässer weidgerecht zu beangeln und vereinseigene Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verband festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung dieser bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen. Anderen Verbandsmitgliedern gegenüber besteht die Pflicht der Ausweisung bei deren Aufforderung,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) gesetzlich geforderte Zertifikate zur Ausübung des Angelns zu erlangen,
- f) sich vor Beanglung eines Gewässers über dafür geltende Sonderregelungen zu informieren,

Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege oder Quittungen des Schatzmeisters nachgewiesen werden können.

§ 7

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, Schatzmeister, und Gewässerwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Jeder von Ihnen hat Einzelbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes gerichtet sein. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Die Sitzungen des Vorstands werden durch den 1. , bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

Zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand erstellt einen Jahresplan in dem alle Vereinstermine fixiert sind.

Dabei sind jährlich entgegenzunehmen:

1. Bericht der Vorstandschaft und der Revisionskommission
2. Genehmigung des Haushaltvoranschlages und Festlegung des Vereinsbeitrages
3. Entscheidungen des Vorstandes bei der Behandlung von Disziplinarverstößen oder Berufungen
4. Eventuelle Satzungsänderungen

Bei Beendigung einer Wahlperiode sind weiterhin vorzunehmen:

1. Entlassung des Vorstandes
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Frist dazu beträgt vier Wochen.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten.

Sie werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 8

Revisionskommission

Die Mitglieder der Revisionskommission werden durch die Mitgliederversammlung für die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten. Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, zum Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschluß vorzunehmen, das Ergebnis in einem Revisionsbericht zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

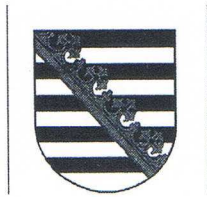
Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, welches nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins treuhänderisch übergeben, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen wieder übergeben werden kann.

Chemnitz, den 31.März 2006

Silvio Hunger
1. Vorsitzender

Monika Röbiger
Schriftführerin



Amtsgericht Chemnitz

Bescheinigung

VR 1287 - AV-Sonnenberg e.V.

Die in der Mitgliederversammlung am 31.03.2006 beschlossene Neufassung der Satzung, die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet ist, wurde am 13.02.2007 in das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht Chemnitz, den 21.02.2007



Determann
JOSN
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

